

## **Konzept zur Umsetzung der Besuchsregelungen in Klusstiftung**

Um den Menschen in die in der Klusstiftung leben Besuche einräumen zu können, wird nachfolgend die Festlegung der klusinternen Besuchsregelung zur Umsetzung der Besuchsregelungen beschrieben.

Wir bitten Sie als Zu-/Angehörige unserer Bewohnenden diese Besuchsregelung zu beachten und anzuwenden. Dies dient zum Schutze aller! Die Bewohnerbeiräte sind ausdrücklich bei der Erstellung des Besuchskonzeptes beteiligt. Sie erhalten ebenso regelmäßig die Informationen des Krisenstabes .

### **1. Grundlage**

**Die Gesundheit und der Schutz der Bewohnerinnen, Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch der Zu- und Angehörigen ist uns ein wichtiges Anliegen!**

Gleichzeitig müssen wir jedoch dem Bedürfnis der Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörigen nach sozialen Kontakten Rechnung tragen und verhindern, dass die soziale Isolation gesundheitliche Schäden verursacht. Um das Infektionsrisiko einer Covid-19 Erkrankung zu minimieren und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Regelungen, können in Zeiten der SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie Besuche in unserer Einrichtung stattfinden.

### **2. Ziele**

Die Schaffung einer reglementierten Besuchsregelung für Zu- und Angehörige ist unser Ziel, sodass Besuche der Bewohnerinnen und Bewohner möglich sind. Die Besuchsregelung soll persönliche Kontakte zwischen unseren Bewohnerinnen/ Bewohnern und Angehörigen ermöglichen, hierbei gilt es jedoch das Risiko der Übertragung des SARS-CoV-2 - Virus von Besucherinnen/ Besuchern auf Bewohnerinnen/ Bewohner gering zu halten.

### **Empfohlene Ausschlussgründe für Besuche in der Klusstiftung:**

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten sollten den Einrichtungen fernbleiben um eventuelle Covid-Infektionen nicht hereinzutragen. Ebenso würden wir die Besucher bei Erkältungen der Bewohnenden selbstverständlich informieren und um eine Terminverschiebung bitten.

Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden behält sich die Klusstiftung vor, von der Festlegung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen und ein Besuchsverbot zu erteilen. Wir sind verpflichtet dies dann den zuständigen Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht/Landesjugendamt) schriftlich anzuzeigen.

## **2.1 Besuchsregelung/Umsetzungsschritte**

Die Besucherinnen und Besucher unserer müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die diensthabenden Mitarbeitenden zu vergewissern.

Diese beinhalten:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu anderen Menschen
- das sachgerechte Tragen von Mund-Nasen-Schutz,
- die Händedesinfektion beim Aufsuchen und Verlassen der Einrichtung,
- die Registrierung (An- und Abmeldung) des Besuches zur Kontaktnachverfolgung.

Generell gilt: Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in einer palliativen Phase befinden, sind von den Schritten 1 bis 3 ausgenommen. Besuche können in enger Absprache mit den Einrichtungen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen jederzeit erfolgen.

Der Hygieneplan/ Pandemieplan der Klusstiftung zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden.

### **Schritt 1: Kontakt im Außenbereich der Einrichtung:**

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich und erbeten!
- jeder Besuch muss zur Kontaktnachverfolgung registriert werden
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die Besuchszeit ist auf **max.2 Stunden pro Besuchstag** zu begrenzen
- Besuchskontakte je Bewohnerin bzw. Bewohner sind jederzeit möglich
- Aufenthalt/ Kontakt im Außenbereich oder Garten der Einrichtung ist möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zu anderen Menschen eingehalten wird
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucherin/ Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.
- Angehörige, die eine bettlägerige Bewohnerin bzw. einen bettlägerigen Bewohner im Außenbereich besuchen möchten, werden durch das Hauspersonal auf dem direkten Weg zu der Bewohnerin bzw. dem Bewohner geleitet

### **Schritt 2: Bei schlechtem Wetter, alternativ zum Kontakt im Außenbereich der Einrichtung, bspw. in einem Besucherraum**

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich und erbeten (mindestens 2 Tage vorher bei den Wohnbereichsleitungen!)
- jeder Besuch muss zur Kontaktnachverfolgung registriert werden
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die **Besuchszeit ist auf 2 Stunden pro Besuchstag** zu begrenzen
- der Besuch findet in einem separaten Besuchsraum statt/oder im Privatzimmer des Bewohners statt

- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zu anderen Menschen muss eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz vom Besucher und vom Bewohner getragen werden! (Bei Maskenbefreiung ist dies vor Besuchsantritt dem Personal zu belegen.
- die Besucherin, der Besucher wird durch einen separaten Eingang (sofern vorhanden) in die Einrichtung direkt in den Besuchsraum geleitet und nach Beendigung des Besuchs direkt durch einen separaten Ausgang (sofern vorhanden) aus der Einrichtung begleitet (Einbahnstraßensystem). Ist dies nicht möglich ist auch im Eingangs- und Ausgangsbereich auf die Abstandsregelungen zu achten.
- zu anderen Menschen ist der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten
- Es wird darauf geachtet, dass der Besuchsraum ausreichend groß ist und nach dem Besuch gelüftet wird.
- Besuchskontakte je Bewohnerin bzw. Bewohner sind täglich möglich, sollten jedoch zeitlich und terminlich durch unbedingte telefonische Voranmeldung mit der jeweiligen Bereichsleitung geklärt werden.
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die Besucherin bzw. der Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.

### **Schritt 3: Besuch innerhalb der Einrichtung im Zimmer der Bewohnerin bzw. des Bewohners**

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich
- jeder Besuch muss registriert werden (RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern)
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die Besuchszeit ist auf **1 Stunde pro Besuchstag** zu begrenzen
- keinen weiteren Kontakt zu anderen Bewohnern!
- der Besuch findet im Bewohnerinnen/Bewohner-Zimmer statt
- nur eine Besucherin bzw. ein Besucher pro Bewohnerin bzw. Bewohner
- Besuchskontakte sind täglich (mit vorheriger telefonischer Anmeldung) im Regelfall möglich
- **Während des Besuchs muss das Zimmer regelmäßig gelüftet werden (Fenster weit offen).**
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich, die Besucherin, der Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.
- Den Besuchern und Besuchern obliegt die Verantwortung der Einhaltung des Mindestabstandes und den allgemeinen AHA+L Regeln, während des Aufenthaltes im Bewohnerzimmer.
- Die Einhaltung der Privatsphäre ist von den Mitarbeitenden der Klusstiftung während der Besuche zu wahren.

Besucherinnen und Besuchern, welche sich nicht an die Besuchsregelungen der Einrichtung halten, kann das Besuchsrecht entzogen werden.